

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d06269d9-9e74-3123-9c1d-88f3d3bf1e1b>

Bibliografie

Titel	Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (Gentechnik-Sicherheitsverordnung - GenTSV)
Amtliche Abkürzung	GenTSV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2121-60-1-11

§ 4 GenTSV - Grundlagen der Risikobewertung und der Sicherheitseinstufung gentechnischer Arbeiten

Die Risikobewertung und die Zuordnung gentechnischer Arbeiten zu den Sicherheitsstufen nach [§ 7 Absatz 1 des Gentechnikgesetzes](#) erfolgen unter Berücksichtigung der Risikobewertung der Organismen nach den §§ 5 und 6 sowie der vorgesehenen biologischen Sicherheitsmaßnahmen nach den §§ 7 und 8 auf der Grundlage einer Gesamtbewertung folgender Punkte:

1. Feststellung aller für die Sicherheit bedeutsamen Eigenschaften
 - a) des Empfänger- oder des Ausgangsorganismus,
 - b) des überführten genetischen Materials,
 - c) des Vektors, sofern verwendet,
 - d) des Spenderorganismus, sofern ein Spenderorganismus während des Vorgangs verwendet wird,
 - e) des aus der Tätigkeit hervorgehenden gentechnisch veränderten Organismus,
2. Merkmale der Tätigkeit,
3. Schwere und Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung für die in [§ 1 Nummer 1 des Gentechnikgesetzes](#) genannten Rechtsgüter.

